

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Kleinsp.
Seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 140.

30. Jahrgang.

Dienstag, den 27. November

1883.

Bekanntmachung,

die Centralcasse zur Unterstützung beurlaubter oder entlassener Pfleglinge der Landes-Irrenanstalten betreffend.

Nach den bei den Landes-Irrenanstalten gemachten Erfahrungen hängt das dauernde Fortbestehen der erzielten Cur-Erfolge sehr wesentlich von den Verhältnissen ab, in welche die aus den genannten Anstalten Entlassenen oder Beurlaubten eintreten, insbesondere wirken in dieser Beziehung übermäßige geistige oder körperliche Anstrengungen und Sorgen um das tägliche Brod nachtheilig und befördern den Rückfall in die früheren Leiden.

Dem Staate stehen zu Unterstützung derartiger Dürftiger Mittel nicht zur Verfügung, die Angehörigen und ärmere Gemeinden sind oft nicht im Stande, ausreichende Hilfe zu vermitteln. **Der Privatwohlthätigkeit eröffnet sich hier ein Feld besonders segensreicher Wirksamkeit.**

In richtiger Erkenntnis des gedachten Bedürfnisses und in dem schon vielfach bethätigten Streben, da, wo es noth thut, die hilfreiche Hand zu bieten, hat ein Leipziger Kaufmann mit einer Schenkung von 15,000 Mark die Anregung zu Errichtung eines Fonds unter dem Namen

„Centralcasse zur Unterstützung beurlaubter oder entlassener Pfleglinge der Landes-Irrenanstalten“

gegeben, aus dessen Einkünften in geeigneten und dringenden Fällen der gedachten Art durch Vermittelung der betreffenden Anstalts-Verwaltungen Unterstützungen gewährt werden sollen.

Die unterzeichnete Ministerial-Abtheilung bringt die Errichtung der gedachten Casse zu dem Zwecke zur öffentlichen Kenntniss, damit auch andere Menschenfreunde für dieses wohltätige Werk erwärmt werden möchten.

Wie die Gesundheit überhaupt zu den köstlichsten irdischen Gütern gehört, so gilt dies insbesondere von der Gesundheit der geistigen Kräfte. Durch glückliche Heilung solcher Zustände, durch welche die geistige Gesundheit beeinträchtigt ist, werden der Vater, die Mutter der durch die Erkrankung derselben in ihren Grundfesten erschütterten Familie, der Sohn, die Tochter den besorgten Eltern, der arbeitsame Bürger und redliche Ernährer seiner Familie, der Gemeinde, seinen Mitmenschen zurückgegeben.

Wer bedenken will, welchen Segen er stiftet, wenn er für diesen Zweck seine milde Hand öffnet, wird gern ein solches Werk fördern helfen!

Milde Spenden zur mehrgenannten Centralcasse werden angenommen bei der Cassenverwaltung des Ministerium des Innern in Dresden, den Cassenverwaltungen der Landes-Irrenanstalten zu Hubertusburg bei Wermisdorf, Sonnenstein bei Pirna, Colditz und Hochweitzschen bei Leisnig,

den Kanzleien der Kreis- und Amtshauptmannschaften, der Expedition des Dresdner Journals in Dresden und der Expedition der Leipziger Zeitung in Leipzig.

Ueber die eingegangenen Gelder wird öffentlich quittirt werden.

Dresden, am 2. November 1883.
Ministerium des Innern, IV. Abtheilung.
Jäppelt. Gehh.

Bekanntmachung,

die Abhaltung öffentlicher Maskenbälle zc. betr.

Es ist neuerdings öfters vorgekommen, daß an verschiedenen Orten und zwar besonders des platten Landes von den tanzberechtigten Wirthen innerhalb der Zeit vom 7. Januar bis zum Fastnachtdienstag an den regulativmäßigen Tanztagen ohne Einholung besonderer polizeilicher Erlaubniß sogenannte „Costümbälle“, d. h. solche öffentliche Tanzbelustigungen abgehalten worden sind, bei denen die Teilnehmer in allerhand Verkleidungen abgehalten worden sind, bei denen wie auch ohne eine das ganze Gesicht bedeckende Maske oder Larve, wie solche bei den gewöhnlichen Maskenbällen üblich sind, so doch häufig mit falschen Bärten und Nasen, mit Brillen, Perrücken und anderen, den Träger unkenntlich oder schwerer erkennbar machenden, zum sogenannten „Mummen-schanz“ gehörigen Gegenständen erscheinen.

Wenn nun diejenigen Gründe, welche zu Erlassung der für die eigentlichen Maskenbälle bestehenden besonderen Vorschriften Anlaß gegeben haben, zum größten Theil auch derartigen Costümbällen gegenüber geltend zu machen sind, so hat das Königliche Ministerium des Innern befunden, daß die für die Maskenbälle bestehenden, nachstehends sub C) zusammengestellten, sowie die bezüglich derselben etwa später noch zu erlassenden Vorschriften, mit Einschluß der über das Liquidiren bei Maskenbällen, in Zukunft auch auf die Abhaltung von öffentlichen **Costümbällen** Anwendung zu leiden haben.

Indem Solches anordnungsgemäß zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß etwaige Contravenienten polizeilich mit Geldstrafe bis zu 150 M. —, bez. mit Haft bis zu 14 Tagen werden belegt werden und daß es gleichgültig ist, ob bei derartigen Bällen sämmtliche oder nur einzelne Teilnehmer in außergewöhnlicher Tracht erscheinen und ob dabei das Tragen von einzelnen Maskenstücken, als falschen Nasen und Bärten, Brillen, Perrücken und dergleichen vorkommt oder nicht.

Bezüglich der etwa von Privatpersonen für ihre Familien oder eingeladene Gäste zu veranstaltenden Costümbälle hat die Vorschrift unter 5 der Befugung zu gelten.

Schwarzenberg, am 16. November 1883.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Birking.

E.

1.

Die Abhaltung öffentlicher Maskenbälle ist in der Regel nur in größeren Städten, in anderen Ortschaften, namentlich auf dem platten Lande **nur ausnahmsweise** und jedenfalls nur da zu gestatten, wo nach den örtlichen Verhältnissen eine vollständig ausreichende polizeiliche Aufsicht geführt werden kann.

2.

Zu öffentlichen Maskenbällen ebenso wie zu den von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Maskenbällen bedarf es in jedem einzelnen Falle besonderer, in Städten mit revidirter Städte-Ordnung von der betreffenden Ortspolizeibehörde, in allen anderen Ortschaften von der königlichen Amtshauptmannschaft zu ertheilenden Erlaubniß. Diese Erlaubniß ist mindestens 2 Tage vor dem Beginne des Maskenballes einzuholen.

3.

Maskenbälle dürfen nur in der Zeit vom 7. Januar bis zu Fastnacht des betreffenden Jahres und spätestens am Fastnachtdienstag, im Uebrigen aber weder an einem Sonnabend noch an einem Sonntage stattfinden.

Von der königlichen Amtshauptmannschaft kann geschlossenen Gesellschaften die Abhaltung eines Maskenballes an einem Sonntage unter besonderen Umständen dispensationsweise gestattet werden.

4.

Von den Unternehmern eines öffentlichen Maskenballes ist ein angemessener, jedesmal von der die Erlaubniß ertheilenden Behörde zu bestimmender Beitrag zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

5.

Maskenbälle, welche von Privatpersonen für ihre Familien und eingeladenen Gäste veranstaltet werden, bedürfen keiner besonderen Erlaubniß, dürfen auch, mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten, jederzeit stattfinden. Jedoch ist von dem Vorhaben mindestens einen Tag vor dem Beginne des Maskenballes bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Firma **Franz Seidel & Co.** in Eibenstock wird auf Antrag eines Gläubigers heute am 29. October 1883, Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Conrad Erasmus Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **20. December 1883** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 29. November 1883, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 17. Januar 1884, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzuerlegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderter Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum **7. December 1883** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock,

den 29. October 1883.

Besche.

Beglaubigt: Jugeit, Gerichtschreiber.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen sind das 10. und 11. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dieselben enthalten unter Nr. 35: Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Herstellung eines Bahnhofs an der Bahnlinie Werdau-Weida betreffend; vom 3. September 1883. Nr. 36: Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebs der Schwarzenberg-Johanngeorgenstädter Sekundäreisenbahn betreffend; vom 10. September 1883. Nr. 37: Bekanntmachung, eine Anleihe der Actiengesellschaft „Deutsche Jute-Spinnerei und Weberei“ zu Meißen betreffend; vom 11. September 1883. Nr. 38: Bekanntmachung, die Verlegung der Blindenschule von Hubertusburg nach Moritzburg betreffend; vom 19. September 1883. Nr. 39: Bekanntmachung, die Ausgabe einer VIII. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend; vom 20. September 1883. Nr. 40: Verordnung, die Ab-